



Benutzungsreglement

Vereinsbus

1. Der Vereinsbus steht im Eigentum des Velo-Clubs Reinach. Der Vereinsbus hat zum Zweck, den rationellen Transport der Vereinsmitglieder und des benötigten Materials zu sportlichen Anlässen, zu Clubreisen, Velowochen und anderen Veranstaltungen zu ermöglichen.
2. Der Vereinsbus wird zu diesem Zweck von den interessierten Personen (in der Regel der Fahrer/die Fahrerin) angemietet. Grundsätzlich wird der Vereinsbus an Vereinsmitglieder und Sponsoren vermietet. Eine Vermietung an Dritte und/oder zu nicht-vereinsbezogenen Zwecken ist möglich. Bei Mehrfachanfragen gilt die Prioritätenregelung gemäss Ziffer 6.
3. Der Materialwart des Veloclub Reinach ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Vermietung, den Unterhalt, die Platzierung und die Instandhaltung des Fahrzeugs. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten können im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses der Generalversammlung durch den Materialwart in Auftrag gegeben werden.
4. Der Mieter/die Mieterin ist vom Augenblick der Fahrzeugübernahme bis zur Abgabe für das Fahrzeug verantwortlich. Alle Benutzer sind verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, das Fahrzeug nur für die dafür vorgesehenen Zwecke zu benutzen und alle Anstrengungen zu unternehmen, den Wert des Fahrzeugs zu wahren.
5. Das Fahrzeug ist wieder im sauberen Zustand abzugeben. Dazu gehört:
 - a) Der Bus wird immer vollgetankt dem Materialwart zurück gegeben
 - b) Das Fahrzeug ist immer innen und aussen zu reinigen
 - c) Im Bordbuch sind das Datum der Benutzung, der Verwendungszweck, festgestellte Defekte und der Kilometerstand bei Fahrzeugübernahme einzutragen.

- d) Bei Abgabe wird der Bus durch den Materialwart auf Sauberkeit und evtl. Schäden kontrolliert.
- e) Wird das Fahrzeug nicht in sauberem Zustand abgegeben, so lässt es der Materialwart auf Kosten des fehlbaren Benutzers reinigen. Es werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch Fr. 50.—verrechnet.
- f) Bei Unfallschäden am Fahrzeug ist sofort der Materialwart und der Präsident zu verständigen. Bei Unfällen mit Dritten dürfen am Unfallort in keinem Fall Schuldanerkenntnisse abgegeben werden. Es ist die Versicherung und/oder die Polizei zu verständigen. Das europäische Unfallprotokoll und eine Kontaktadresse der Motofahrzeug-Versicherung müssen im Fahrzeug vorhanden sein.
- g) Der Fahrer muss seit mindestens 1 Jahr im Besitz des Führerausweises sein.
- h) Mitgliedern, die keine Sorge zum Bus geben, wird die Erlaubnis zum Benützen des Busses durch den Materialwart entzogen. Dieser Entscheid kann beim Vorstand angefochten werden.
- i) Defekte am Fahrzeug sind dem Materialwart sofort zu melden.

6. Gemäss nachfolgender Prioritätenregelung wird der Bus an die Clubmitglieder ausgeliehen:

Priorität 1: offizielle Vereinsanlässe wie zum Beispiel Clubreisen, Lager, Velowochen, mindestens 2-tägige Ausflüge, etc.

Hierbei gelten nur Aktivitäten, die offiziell von einem Clubmitglied in der Vereinszeitung oder auf der Homepage des VCR ausgeschrieben werden als offizieller Anlass.

Priorität 2: Wettkämpfe, Rennteam, etc.

Priorität 3: Vermietung an Clubmitglieder für private Zwecke

Priorität 4: Aktivitäten von Sponsoren

- 7. Bei Datenkollisionen gleicher Priorität hat in der Regel derjenige Interessent Vorrang, der das Fahrzeug zuerst reserviert hat. Für solche Fälle sind jedoch alle Beteiligten gebeten, eine vernünftige und gerechte Lösung zu finden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Materialwart.
- 8. Der Materialwart hat jederzeit das Recht, gegen die Benützung des Busses das Veto einzulegen.
- 9. Die Reservierung hat werktags, mindestens jedoch 24h im Voraus zu erfolgen. Die Reservierung kann telefonisch oder schriftlich beim Materialwart erfolgen.

10. Der Bus ist wie folgt versichert:

Haftpflicht: Unbegrenzte Deckung (Art. 32 AVB)

Selbstbehalt: sFr. 500.—(Art. 71 AVB)

Kasko: Vollkasko, Zeitwertzusatz versichert

Persönliche Effekten: sFr. 2'000.--

Diverses: besondere Auslagen nicht versichert

Selbstbehalt: sFr. 1'000.—für Kollisionsschäden

Unfall: Versicherte Personen sind der jeweilige Lenker mit Einschluss aller Mitfahrer

Tod: sFr. 20'000.—

Invalidität: sFr. 100'000.—mit Progression

Heilungskosten: versichert

11. Verursacht der Fahrer/die Fahrerin einen Unfall (Kollisionsschäden), so ist er/sie für eventuelle Ansprüche Dritter selber verantwortlich, soweit sie nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Kollisionsschäden verlangt die Versicherung bei Schäden, welche grösser sind als sFr. 1'000.—einen Selbstbehalt von 1'000.—sFr.. Dieser ist durch die verantwortliche Person zu tragen. Ausser bei grobfahrlässigem Verhalten der Fahrerin/des Fahrers übernimmt der Verein die Kosten für den Selbstbehalt bei Fahrten der Priorität 1 und 2.

12. Es ist strikte untersagt, bei Schäden oder Unfällen vor Ort und ohne Rücksprache mit der Versicherung eine Schuldanerkennung abzugeben oder zu unterschreiben. Jeder Schadenfall ist umgehend dem Materialwart und dem Präsidenten oder der Versicherungsgesellschaft zu melden. Bei Unfällen ist das offizielle europäische Unfallprotokoll auszufüllen und/oder die Polizei zu verständigen.

13. Der Velo-Club übernimmt ausdrücklich für Fehlverhalten des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin sowie auch für Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz keinerlei Haftung.

14. Mietkosten

Der Bus wird für sämtliche Anlässe der 1. und 2. Priorität kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mieterin/der Mieter hat lediglich das Benzin zu bezahlen. Für Fahrten 3. und 4. Priorität werden der Mieterin/dem Mieter zusätzlich zum Benzin eine Tagespauschale von sFr. 100.—. verrechnet.

In Absprache mit dem Materialwart kann eine Wochenpauschale (7 Tage) zu sFr. 500.—vereinbart werden.

15. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit das Reglement den entsprechenden Gegebenheiten anzupassen.

Reinach, 01.01.2012

Im Namen des Vorstandes

Präsident

Materialwart

sig. Thomas Kaiser

sig.